

Park Depot

Allgemeine Bedingungen für das Park Depot mit Kundeninformation

PRK 2026.01 V1

Kundeninformation

Für einen schnellen und besseren Überblick haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen in dieser Kundeninformation zusammengestellt.

I. Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV

Identität des Versicherers

Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG
Doktorweg 2 – 4, 32752 Detmold
Sitz: Doktorweg 2 – 4, 32752 Detmold
Handelsregister: Lemgo HRB 4906; St.-Nr. 9212/101/000211

Identität eines Vertreters des Versicherers

Entfällt.

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG
Doktorweg 2 – 4, 32752 Detmold
Ladungsfähige Vertreter sind Jürgen Stobbe und Christian Zöller.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung.

Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Postfach 102411 in 68024 Mannheim, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist.

Die Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG gehört diesem Sicherungsfonds an.

Wesentliche Merkmale der Leistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen

Mit Abschluss des Vertrags finden die Allgemeinen Bedingungen für das Park Depot Anwendung.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

• Park Depot:

Sie legen ihr Kapital in einer verzinsten Rentenversicherung an.

Nähere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in den nach Abschnitt a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Welche Risiken Sie versichert haben und welche Leistungen Sie im Leistungsfall erhalten können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Gesamtpreis der Versicherung

Den zu zahlenden Einmalbeitrag können Sie dem Angebot, dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Details entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Gebührentabelle.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämien

Der Einmalbeitrag ist unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags fällig, nicht jedoch vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Bei Lastschrifteinzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen basieren auf der Grundlage des aktuellen Beitrags und des genannten Versicherungsbeginns. Wird ein anderer Versicherungsbeginn gewünscht oder wird in der Zwischenzeit ein neuer Tarif eingeführt, können sich bis zum Abschluss des Vertrags Abweichungen ergeben.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt.

Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt endgültig zu Stande, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben und Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Den Versicherungsbeginn können Sie den Angaben im Angebot, im Antrag sowie im Versicherungsschein entnehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit Abschluss des Vertrags, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wir sind grundsätzlich nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt war und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten hatten.

Ihr Widerrufsrecht

Die Informationen über Ihr Widerrufsrecht und die vollständige Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags können Sie dem Angebot, dem Antrag, sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Dauer der Ansparphase beträgt ein Jahr.

Beendigung des Vertrags, Kündigungsbedingungen

Es besteht die Möglichkeit, die Versicherung in der Ansparphase jederzeit zum Ende eines jeden Monats zu kündigen. Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen.

Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags finden Sie in den beigefügten Versicherungsbedingungen im Paragraph „Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?“.

Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zu Grunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

Aufsichtsbehörden, außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Einzelheiten dazu finden Sie in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

II. Vertragsspezifische Informationen nach § 2 VVG-InfoV

Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten

Die einkalkulierten Kosten stellen wir Ihnen im Rahmen eines individuellen Angebots zur Verfügung. Sie werden in Euro ausgewiesen.

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können

Anlassbezogen entstehen Kosten, die wir nicht im Beitrag berücksichtigen können. Diese entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Gebührentabelle.

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Wir beteiligen Sie nach § 153 VVG an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung.

Im Paragraph „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ in den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen erfahren Sie unter anderem

- zu welcher Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört,
- welche Arten von Überschüssen für Ihre Versicherung maßgeblich sind und
- wie die Überschüsse bei Ihrer Versicherung verwendet werden können.

Angabe der in Betracht kommenden Rückkaufswerte

Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte weisen wir Ihnen im Rahmen eines individuellen Angebots aus.

Für das Park Depot finden Sie diese im Abschnitt „Leistung bei Kündigung“.

Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung

Entfällt.

Garantierte Rückkaufswerte

Bei einer Kündigung des Park Depots erhalten Sie den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem Garantieguthaben zusammen mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt „Leistung bei Kündigung“ in unserem Angebot sowie in den beigefügten Versicherungsbedingungen im Paragraph „Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?“.

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Entfällt.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im entsprechenden Merkblatt:

- Steuerliche Informationen zu Ihrem Park Depot

Bitte beachten Sie, dass alle hier und in den weiteren Angebotsunterlagen von uns gegebenen Informationen auf der bei Abschluss des Vertrags aktuellen Steuergesetzgebung beruhen.

Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG

Entfällt.

Allgemeine Bedingungen für das Park Depot **6**

	Versicherungsmathematischer Hinweis	6
§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	6
§ 3	Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 4	Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?	8
§ 5	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	9
§ 6	Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9
§ 7	Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?	9
§ 8	Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?	10
§ 9	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	10
§ 10	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	10
§ 11	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	11
§ 12	Wer erhält die Leistung?	11
§ 13	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	12
§ 14	Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?	12
§ 15	Wo ist der Gerichtsstand?	12
§ 16	Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?	12
§ 17	Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	13
§ 18	Was gilt für das Beschwerdemanagement?	13

Erläuterung von Fachbegriffen **14**

Gebührentabelle **16**

Bitte beachten Sie: Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Versicherungsmathematischer Hinweis

Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Tafel „DAV 2004 R Selekt“ verwendet. Für die Ansparphase haben wir einen Rechnungszins von 0,6 % und für die Rentenphase einen Rechnungszins von 0,25 % angesetzt.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Lesen Sie hierzu auch § 2.

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir eine lebenslange monatliche Leibrente. Wir zahlen die Rente vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen.
Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.
- (2) Die garantierte Rente ergibt sich aus Ihrem Garantieguthaben und den – für die Rentenphase – bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.
Die Höhe der Rente finden Sie im Versicherungsschein.
- (3) Stirbt die versicherte Person, sind die weiteren Folgen abhängig vom Zeitpunkt des Todes:
 1. Wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, gilt: Wir zahlen das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Garantieguthaben. Dazu kommt eine eventuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven. Lesen Sie hierzu auch § 2.
 2. Wenn die versicherte Person nach dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, gilt:
 - o Liegt der Zeitpunkt des Todes vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit weiter.
 - o Liegt der Zeitpunkt des Todes nach dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, endet der Vertrag ohne weitere Leistungen von uns.
- (4) **Kapitalabfindung zum Ende der Ansparphase**
Zum Ende der Ansparphase können Sie sich das Kapital aus Ihrer Versicherung auszahlen lassen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die versicherte Person erlebt diesen Termin.
 - Das Kapitalwahlrecht ist nicht ausgeschlossen.Eine Kapitalabfindung können Sie bei Abschluss des Vertrags vereinbaren oder in der Ansparphase jederzeit in Textform beantragen. Den Antrag müssen Sie spätestens einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente stellen.
Ist die Kapitalabfindung ausgezahlt, endet die Versicherung.
- (5) **Kapitalabfindung nach Rentenbeginn**
Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, können Sie eine Kapitalabfindung beantragen. Das für die Kapitalabfindung zur Verfügung stehende Kapital ermitteln wir, indem wir die ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten auf den Zeitpunkt der Auszahlung abzinsen. Dabei verwenden wir den – für die Rentenphase – bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins.
Ist die Kapitalabfindung ausgezahlt, endet die Versicherung.
In anderen Fällen ist eine Kapitalabfindung nach Rentenbeginn nicht möglich.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.
Nachfolgend beantworten wir Ihnen diese Fragen:
 - Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen? Lesen Sie dazu Absatz 2.
 - Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss? Lesen Sie dazu die Absätze 3 bis 5.
 - Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu? Lesen Sie dazu Absatz 6.
 - Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch? Lesen Sie dazu die Absätze 7 bis 10.
 - Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren? Lesen Sie dazu Absatz 11.
 - Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung? Lesen Sie dazu Absatz 12.

Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
Den für die Überschussbeteiligung festgelegten Teil des Rohüberschusses
 - schreiben wir unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
 - führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu (Mindestzuführung).Dabei beachten wir insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Nach der aktuell geltenden Fassung kann diese Mindestzuführung zur RfB mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde BaFin in Ausnahmefällen reduziert werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Die RfB dient vorrangig dazu, Schwankungen der Ertragslage über mehrere Jahre auszugleichen.

Die RfB dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ergeben sich weder aus der Zuführung noch aus der Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss?

- (3) Gleichartige Versicherungen fassen wir zu einzelnen Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.
- Innerhalb einer Bestandsgruppe unterscheiden wir die Überschussbeteiligung je nach Tarif und nach einer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition.
- (4) Den Überschuss verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dies bedeutet, dass jede Bestandsgruppe Überschüsse derart erhält, wie sie zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat.
- Wir ordnen Ihre Versicherung der Bestandsgruppe der Rentenversicherungen zu.
- Den Tarif finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir fest. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Den zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsatz finden Sie dort unter Ihrem Tarif. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern und finden Sie auf unserer Website.
- (5) Der Vorstand legt jedes Jahr die Überschussanteilsätze auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest. Dies nennen wir Überschussdeklaration. Dabei unterscheidet er je nach Bestandsgruppe, Tarif und Sonderkondition.
- Die für Ihren Vertrag benötigten Mittel werden durch die Direktgutschrift beziehungsweise durch eine Entnahme aus der RfB finanziert.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (6) Wir ermitteln die Bewertungsreserven, indem wir den Marktwert der Kapitalanlagen mit dem Bilanzwert der Kapitalanlagen vergleichen. Ist der Marktwert höher als der Bilanzwert, gibt es Bewertungsreserven.
- Wir ordnen die Bewertungsreserven den berechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Voraussetzung dafür ist:
- Es entstehen Bewertungsreserven.
 - Die Bewertungsreserven sind nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen.
- Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu. Zusätzlich ermitteln wir diesen Wert
- für den Zeitpunkt der Beendigung der Ansparphase.
Die Ansparphase endet
 - bei Tod der versicherten Person.
 - bei Kündigung des Vertrags.
 - bei Rentenbeginn.
 - während der Rentenphase. Wir ermitteln ihn erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch?

(7) **Überschüsse in der Ansparphase**

1. Laufende Überschussanteile

Diese Versicherung erhält vor dem vereinbarten Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Wir teilen diese Zinsüberschussanteile monatlich zu. Die erste Zuteilung führen wir zum vereinbarten Beginn der Versicherung durch. Den Zinsüberschuss berechnen wir in Prozent des jeweils zu Beginn eines Monats vorhandenen Deckungskapitals.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich ermitteln wir für Ihren Vertrag bei Beendigung der Ansparphase den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven. Dabei halten wir uns an die jeweils geltende gesetzliche Regelung. Aktuell sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Sockelbeteiligung

Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen. Sie kann demnach auch Null sein. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dies tun wir jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration. Die Höhe der Sockelbeteiligung ist von der tatsächlichen Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven unabhängig.

Zuteilung

Zum Zeitpunkt der Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven vergleichen wir den für Ihren Vertrag zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven mit dem aktuellen Wert der Sockelbeteiligung. Den jeweils höheren Wert teilen wir Ihrem Vertrag zu.

(8) **Verwendung der Überschüsse in der Ansparphase**

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die zuteilten laufenden Überschussanteile angesammelt und bilden ein Überschussguthaben.

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 7 Nummer 2 ausgezahlt.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 7 Nummer 2 einmalig für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) mit gleicher Garanzzeit verwendet.

Bei der Verwendung der Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Rente werden die – für die Rentenphase – bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde gelegt.

(9) **Überschüsse in der Rentenphase**

1. Laufende Überschussanteile

Diese Versicherung erhält nach dem vereinbarten Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Wir teilen diese Zinsüberschussanteile zu jedem Termin einer Rentenzahlung zu. Die erste Zuteilung führen wir zum vereinbarten Rentenbeginn durch.

Den Zinsüberschuss berechnen wir in Prozent des jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandenen Deckungskapitals.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Auch in der Rentenphase teilen wir Ihrem Vertrag jedes Jahr am Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven zu. Dabei halten wir uns an die jeweils geltende gesetzliche Regelung. Die erste Zuteilung führen wir ein Jahr nach Beginn der Rentenphase durch.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen. Sie kann demnach auch Null sein. Außerdem können aufsichtsrechtliche Regelungen dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(10) **Verwendung der Überschüsse in der Rentenphase**

1. Zinsüberschuss

Für Ihren Vertrag ist als Art der Überschussverwendung die dynamische Rente vereinbart.

Das bedeutet: Wir wandeln die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung in eine Rente aus Überschüssen um.

Die dynamische Rente kann in der Rentenphase nicht sinken.

Wir zahlen sie zusätzlich zur Rente, die wir aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Garantieguthaben zusammen mit Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ermittelt haben, aus.

Wir ermitteln die dynamische Rente auf Basis der – für die Rentenphase – bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir zahlen Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (11) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese Einflüsse sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir also nicht garantieren. Sie kann jeweils auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung?

- (12) Wir veröffentlichen jährlich im Geschäftsbericht:

- den Überschuss und die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens. Diese Werte ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
- die festgelegten Überschussanteilsätze. Die zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsätze finden Sie dort unter Ihrem Tarif.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Website.

Über den Stand Ihrer Ansprüche informieren wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Das heißt, Sie können in diesem Fall Ihren Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 6.

Ihre Versicherung beginnt um 0.00 Uhr des ersten Tages und endet um 24.00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Dauer des Vertrags.

§ 4 Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?

- (1) Mit Ihrer Versicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- übrige Kosten.
Das Tilgen dieser Kosten ist in Ihrer Versicherung bereits berücksichtigt.
- anlassbezogene Kosten.

Für Ihren Vertrag erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verrechnen der übrigen Kosten

- (2) Die übrigen Kosten fallen verteilt während der gesamten Versicherungsdauer an. Wir ermitteln sie

- in der Ansparphase als monatliche Kosten in Prozent des jeweils vorhandenen Deckungskapitals.
 - in der Rentenphase in Prozent der gezahlten Rente.
- Wir entnehmen diese Kosten dem Deckungskapital.

Höhe der Kosten

- (3) Die Höhe der einkalkulierten übrigen Kosten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Weitere Informationen zu den anlassbezogenen Kosten finden Sie in § 8 und in der Gebührentabelle.

§ 5 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Auf Ihr Park Depot zahlen Sie einen Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag). Diesen müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat.
- (2) Haben Sie fristgerecht alles getan, damit der Beitrag bei uns eingeht, ist die Zahlung rechtzeitig.
Haben Sie das Einziehen des Beitrags von einem Konto (Lastschriftverfahren) vereinbart, ist die Zahlung in folgenden Fällen rechtzeitig:
- Wir können den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen und Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung nicht.
 - Wir können den Beitrag am Fälligkeitstermin nicht einziehen und Sie haben das nicht zu vertreten. Darauf senden wir Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung des Beitrags. Sie zahlen den Beitrag unverzüglich nach dieser Aufforderung.
- (3) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Kosten zahlen.
- (4) Wird die Leistung Ihrer Versicherung fällig, werden wir noch offene Beiträge mit dieser Leistung verrechnen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir von der Leistung befreit, vorausgesetzt wir haben Sie
- durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht.
- Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 7 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit in Textform zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen.

Auszahlungsbetrag

- (2) Nach der Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 4) sowie
 - die Überschüsse (Absatz 5).
- Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Der Rückkaufswert entspricht nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dem Deckungskapital. Es ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation – für die Ansparphase – berechnet.
- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Auszahlen von Überschüssen

- (5) Bei einer Kündigung erhalten Sie:
- die Ihrem Vertrag bereits zugewiesenen Überschussanteile nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 und
 - die Beteiligung an den Bewertungsreserven für Ihre Versicherung nach § 2 Absatz 7 Nummer 2.

Nachteile und Vorteile einer Kündigung

- (6) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

Nachteile:

Bei Kündigung entfallen die zukünftigen Zinsüberschussanteile zum – bei Vertragsbeginn – garantierten Zinssatz und der Versicherungsschutz erlischt.

Vorteile:

Bei Kündigung können Sie über den Auszahlungsbetrag verfügen.

Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Kündigung gegenüber einer Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

§ 8 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?

- (1) Wir können Ihnen separate Kosten berechnen, falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (2) In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert berechnen:
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Durchführung von Vertragsänderungen, unter anderem bei interner Teilung im Fall eines Versorgungsausgleiches
 - Abtretungen und Verpfändungen
 - Zahlungsrückstände
 - zusätzliche individuelle Wertanfragen
- (3) Die Höhe der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aktuell gültigen Kosten finden Sie in der beiliegenden Gebührentabelle. Dort ist auch vermerkt, ob die Kosten momentan erhoben werden. Wir können eine Änderung der Gebührensätze und der momentan kostenlosen Vorgänge für die Zukunft nach billigem Ermessen vornehmen. Informationen zum billigen Ermessen finden Sie in § 315 BGB. Die jeweils aktuelle Gebührentabelle können Sie bei uns anfordern.

Diese Gebühren verrechnen wir spätestens mit einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag.
- (4) Wir orientieren uns bei der Bemessung der Pauschale an den bei uns regelmäßig entstehenden Kosten. Interne Personalkosten berücksichtigen wir dabei nicht.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Pauschale tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht, gilt Folgendes:

 - Wir reduzieren die Pauschale, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss.
 - Die Pauschale entfällt, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Die Person, die eine Leistung verlangt, muss uns Folgendes vorlegen:
 - den Versicherungsschein
 - ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person
 - die Auskünfte nach § 10
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Darin müssen Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten sein.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen sind fällig, nachdem wir die notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Als notwendig gelten Erhebungen, für die Folgendes gilt:
 - Sie sind zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig.
 - Sie begründen unsere Leistungspflicht.
- (5) Erhalten wir die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann das zur Folge haben, dass Leistungen nicht fällig werden. Grund dafür ist: Wir können nicht feststellen, ob und in welchem Umfang wir zur Leistung verpflichtet sind.

§ 10 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum
 - Erheben,
 - Speichern,
 - Verarbeiten und
 - Meldenvon Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Abschluss des Vertrags,
 - bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
 - auf Nachfrageunverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Tatsachen, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung
- maßgebend sein können.
- (3) Zu diesen Informationen zählen
- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
 - das Geburtsdatum,
 - der Geburtsort und
 - der Wohnsitz.
- (4) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.
- Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.
- Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter www.vrk.de/auskunftspflichten einsehen oder bei der Versicherer im Raum der Kirchen AG anfordern.
- (5) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes:**
- Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.**
- Bei Neuabschluss eines Vertrags ist eine Selbstauskunft zu Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit erforderlich.**
- (6) **Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen. Dazu zählt das Recht, Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Leistung?

- (1) Sie können bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Lesen Sie dazu auch Absatz 2. Wenn Sie keine Bestimmung getroffen haben, leisten wir an Sie. Haben Sie keine Bestimmungen getroffen und sind Sie versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person wird als Bezugsberechtigter bezeichnet.
- Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Mit jeder Fälligkeit einer Rente tritt ein eigener Versicherungsfall ein.
- Das Bezugsrecht auf die Leistung im Falle des Todes der versicherten Person kann nur mit der Zustimmung der versicherten Person geändert werden.
- Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sie erhalten von uns eine Bestätigung in Textform, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, gilt Folgendes:
- Das Bezugsrecht ist jetzt unwiderruflich. Es kann nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sofern dies gesetzlich zulässig ist, können Sie das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles
- ganz oder teilweise
 - an Dritte abtreten oder verpfänden.

Anzeige

- (4) Die Verfügungen
- Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 2
 - Abtretung und Verpfändung nach Absatz 3
- müssen uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt werden. Die Verfügungen werden nur und erst mit dieser Anzeige wirksam. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Ändert sich Ihre Postanschrift, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Sonst erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Hierdurch können für Sie Nachteile entstehen. Nach § 13 VVG gilt eine Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung drei Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen. Dazu müssen wir sie mit eingeschriebenem Brief an die Anschrift gesendet haben, die Sie uns zuletzt gemeldet haben.
Dies gilt auch bei einer für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossenen Versicherung, wenn Sie Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Halten Sie sich längere Zeit nicht an der uns bekannten Postanschrift auf, erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Wir empfehlen Ihnen, uns für diese Zeit einen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen. Diese Person ist dann bevollmächtigt, unsere Mitteilungen für Sie entgegen zu nehmen. Diese Person sollte im Inland ansässig sein.

§ 14 Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

Wir informieren Sie, welche Gerichte für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig sind.

- (1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns
Klagen aus dem Vertrag gegen uns müssen Sie bei einem zuständigen Gericht erheben.
Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:
 - Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.
 - Gericht, in dessen Bezirk unsere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt.Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Gerichte zuständig sein:
 - Sind Sie eine natürliche Person, gilt:
Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.
Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - Sind Sie eine juristische Person, gilt:
Zusätzlich ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie
Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei einem zuständigen Gericht erheben.
Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:
 - Sind Sie eine natürliche Person, gilt:
Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.
Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - Sind Sie eine juristische Person, gilt:
Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Haben Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb
 - der Europäischen Union,
 - Islands,
 - Norwegens oder
 - der Schweizverlegt, gilt: Anders als in den Absätzen 1 und 2 beschrieben, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung in einen Staat nach Satz 1 verlegt haben.
- (4) Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt Absatz 3 entsprechend für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Erhebung der Klage nicht bekannt, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 16 Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?

- (1) Wir können nach § 163 VVG Ihren Beitrag anpassen, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 1. Der Leistungsbedarf hat sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert.
 2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepasste Beitrag ist angemessen.
 3. Den nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepassten Beitrag benötigen wir, um unsere Leistungen dauerhaft zu erfüllen.
 4. Ein unabhängiger Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt.

Eine Anpassung des Beitrags ist ausgeschlossen, wenn

- unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
 - ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.
- (2) Sie können verlangen, dass statt einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 1 die Leistungen reduziert werden. Bei beitragsfreien Versicherungen können wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Leistung reduzieren.
- (3) Die Anpassung des Beitrags und der Leistungen wird zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen darin die Anpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 entfällt, wenn die Anpassung der Leistungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 17 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen können unwirksam sein oder werden. Ist dies der Fall, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch für die bestehenden Verträge ersetzen. Dafür muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die neuen Bestimmungen sind zur Fortführung des Vertrags notwendig.
- Das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung stellt für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar.

Dass die Klausel unwirksam ist, muss durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

festgestellt worden sein.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn Folgendes gilt:

- Das Vertragsziel wird gewahrt.
- Die Interessen der Versicherungsnehmer werden angemessen berücksichtigt.

Wir teilen Ihnen die neue Regelung und die dafür entscheidenden Gründe mit. Zwei Wochen später wird die neue Regelung Bestandteil des Vertrags.

Die gesetzliche Grundlage für das beschriebene Verfahren finden Sie in § 164 VVG.

- (2) Wir haben uns in diesen Bedingungen auf die zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses gültigen Gesetze bezogen oder auf solche verwiesen.

Bitte beachten Sie: Diese Gesetze können während des Vertragsverlaufs geändert oder ersetzt werden oder entfallen.

§ 18 Was gilt für das Beschwerdemanagement?

- (1) Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Lesen Sie dazu Absatz 4. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.

- (2) **Anlaufstellen für Ihre Anliegen**

1. Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e.V. zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel. 0800 3696000*

Fax 0800 3699000*

(* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)

www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

2. Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel. 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

- (3) **Rechtsweg**

Sie können mit Ihren Anliegen zusätzlich auch den Rechtsweg beschreiten.

(4) Unser Beschwerdemanagement

Mit Ihren Anliegen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0800 2153456 (kostenlos aus deutschen Telefonnetzen) oder postalisch unter der folgenden Adresse:

Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG

Doktorweg 2 - 4
32752 Detmold

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das Kontaktformular für Ihre Beschwerde und weitere Informationen finden Sie auf www.vrk.de/beschwerde.

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse
- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens

Erläuterung von Fachbegriffen

Nachfolgend finden sie eine kurze Erläuterung der wichtigsten Begriffe, die in Ihren Versicherungsbedingungen auftauchen.

Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Ausscheideordnung

Eine Ausscheideordnung oder Tafel bezeichnet eine Tabelle mit Werten zur Wahrscheinlichkeit beziehungsweise Häufigkeit, mit der ein bestimmtes Ereignis eintritt.

Für jedes versicherte Ereignis gibt es spezielle Tafeln.

Zum Beispiel werden mit Sterbetafeln Wahrscheinlichkeiten für den Todesfall beziffert. Mit weiteren Tafeln können wir dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Ausscheideordnungen gehören zu den Rechnungsgrundlagen. Durch ihre Verwendung können wir das Erfüllen unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen.

Bewertungsreserven

Ist der Marktwert der Kapitalanlagen höher als der Bilanzwert dieser Kapitalanlagen, wird dieser Unterschiedsbetrag als Bewertungsreserven bezeichnet.

Deckungskapital

Bei Verträgen, bei denen eine Leistung der Höhe nach garantiert ist, wird ein Deckungskapital gebildet. Dazu werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die eingezahlten Beträge abzüglich der Kosten und der Risikobeiträge mit dem jeweiligen Rechnungszins verzinst.

Leibrente

Eine Leibrente ist eine wiederkehrende Zahlung, die bei Tod der versicherten Person endet. Bei einer abgekürzten Leibrente endet die Zahlung spätestens zum vereinbarten Termin.

Eine Zeitrente wird während des vereinbarten Zeitraums gezahlt – unabhängig davon, ob die versicherte Person noch lebt.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlage der Kalkulation in der Lebensversicherung. Ausscheideordnungen, Rechnungszins und eingerechnete Kosten sind Rechnungsgrundlagen.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der Zins, den wir bei der Kalkulation Ihrer Versicherung zu Grunde legen. Der Rechnungszins gehört zu den Rechnungsgrundlagen.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente nach vereinbarter Rentenzahlweise aus einer bestimmten Summe gezahlt werden kann. Dabei bezieht er sich immer auf 10.000 Euro Kapital.

Beträgt der Rentenfaktor zum Beispiel 42, bedeutet das: Pro 10.000 Euro Guthaben bei Rentenbeginn wird eine Rente in Höhe von 42 Euro gezahlt.

Beträgt das Guthaben bei Rentenbeginn von 200.000 Euro ergibt sich dann eine Rente von 840 Euro (200.000 Euro/10.000 Euro*42).

Schriftform/schriftlich

Ein Dokument erfüllt die Schriftform, wenn es eigenhändig unterschrieben ist.

Sterbetafel

siehe „Ausscheideordnung“

Textform

Ein Dokument ohne eigenhändige Unterschrift erfüllt die Textform; zum Beispiel eine E-Mail, Kopie oder Fax.

versicherte Person

Die versicherte Person ist die Person, auf deren Risiken – zum Beispiel Tod, Langlebigkeit, Arbeitskraft – die Versicherung abgeschlossen ist. Die versicherte Person und Versicherungsnehmer können unterschiedliche Personen sein.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer schließt den Vertrag und wird damit Vertragspartner des Versicherungsunternehmens. Die Versicherungsbedingungen richten sich an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Gebührentabelle

GT 2026.01

Nachfolgend finden Sie die im Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren dürfen wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ bzw. „Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?“ Ihrer Allgemeinen Bedingungen erwähnte Gebührentabelle.

Die folgenden Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, sofern die Kosten nicht vertraglich oder rechtlich ausgeschlossen sind.

Kostenanlass	Kosten	Erhebung
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren Die erhobene Gebühr verwenden wir zur Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.	2,50€	derzeit nicht
Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	15,00€	derzeit nicht
Vertragsänderungen		
• Entnahmen von mehr als der Hälfte des Gesamtgut-habens bei Premium Renten	75,00€	Ja, außer in der betrieblichen Altersversorgung
• interne Teilung des Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs. Die Kosten tragen die ausgleichsbe-rechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.	3 % des Ehezeitanteils (mindestens 150,00 €) höchstens 350,00 €)	Ja
• Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen mit Ausnahme von vollständiger Kündigung und vollständi-ger Beitragsfreistellung	20,00€	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	20,00€	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen	15,00€	derzeit nicht
Individuelle Wertanfragen über die gesetzlich geregelten Informationspflichten hinaus	5,00€	derzeit nicht

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Gebührenarten auf die jeweilige Versicherung zutreffen müssen. Die Gebührentabelle wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Wir behalten uns vor, die genannten Kosten und die derzeit kostenfreien Vorgänge in der Gebührentabelle entsprechend der Prüfergebnisse angemessen anzupassen (vgl. § 315 BGB). Über eine eventuelle Anpassung werden wir Sie informieren.

Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann.

Vorstand: Jürgen Stobbe (Sprecher), Christian Zöller.

Sitz der Aktiengesellschaft: Doktorweg 2 – 4, 32752 Detmold

Reg.-Gericht Lemgo HRB 4906; St.-Nr. 9212/101/00021

Die VRK Lebensversicherung ist eine Konzerngesellschaft der HUK-COBURG Unternehmensgruppe.